

## Informationen über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Pokerturnieren in Berlin, die nicht von den Spielbanken veranstaltet werden (Stand 01/2017)

Bei dem Kartenspiel Poker handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne von § 284 Strafgesetzbuch (StGB), da hierbei die Entscheidung über Gewinn und Verlust nicht von den geistigen und körperlichen Fähigkeiten, der Aufmerksamkeit sowie der Übung der Spielenden, sondern vom Zufall der zugeteilten Karten abhängt.

In Berlin darf Poker grundsätzlich nur von den staatlich konzessionierten Spielbanken durchgeführt werden. Wer darüber hinaus ein öffentliches Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis veranstaltet, sich daran beteiligt oder hierfür wirbt, macht sich nach §§ 284 Abs. 1, Abs. 4 und 285 StGB strafbar. Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Poker kann als unbedenkliches Unterhaltungsspiel veranstaltet werden, wenn es ohne jeden Einsatz gespielt wird und der Gewinn nur in der Ehre besteht, siegreich gewesen zu sein. In diesem Fall liegt eine öffentliche Vergnügung vor.

Da der erste Anschein bei Pokerturnieren für das Vorliegen eines öffentlichen Glücksspieles spricht, sollte, um ordnungsrechtliche Maßnahmen und einer strafrechtlichen Verfolgung vorzubeugen, der oder die Veranstaltende mindestens 3 Wochen vor Durchführung die Veranstaltung beim

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten II A 22  
Friedrichstr. 219  
10958 Berlin

anzeigen.

Unter folgenden Voraussetzungen liegt kein strafbares Glücksspiel im Sinne von §§ 284 ff StGB vor:

- Es darf kein Spieleinsatz geleistet werden.

Wird für die Teilnahme an einem Pokerturnier ein Einsatz erhoben, liegt ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel vor. Unter den Begriff „Einsatz“ fällt jede nicht ganz unbeträchtliche Leistung, die in der Hoffnung erbracht wird, im Falle des Gewinnens eine gleiche oder höherwertige Leistung (Preis) zu erhalten und mit der Befürchtung, dass im Falle des Verlierens dem oder der Veranstaltenden zufließt.

Startgeld, Teilnahmegebühren etc. rechnen nur dann nicht als Einsatz, wenn diese Gelder nachweislich ausschließlich zur Kostendeckung (Saalmiete, Personalkosten etc. aber nicht für Sachpreise) erhoben werden. Nicht zu beanstanden wäre in diesem Fall ein einmaliger Unkostenbeitrag von 15,00 € je Teilnehmenden, wobei sich das Teilnahmeentgelt auch auf mehrtägigen Veranstaltungen erstreckt und eine einmalige Startberechtigung vermittelt wird. Die Deckung der Unkosten ist durch Vorlage der Belege für sämtliche Aufwendungen nach Abschluss der Veranstaltung nachzuweisen.

Von Spielenden, die weiter gekommen sind, darf kein neuer Beitrag erhoben werden. Unkostenbeiträge, die pro Teilnehmerunde erhoben werden, sind als Spieleinsatz anzusehen.

Den Spielenden ist eine einheitliche Anzahl von Spieljetons für die Teilnahme am Turnier auszuhändigen. Während des Spiels dürfen außer den Jetons keine weiteren (verdeckten) Spieleinsätze erfolgen. Ein Nachkauf von Jetons während des Turniers ist nicht zulässig. Restjetons von ausscheidenden Spielenden dürfen nicht an andere Spielende weitergegeben bzw. gegen Geld zurückgetauscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass jeder verdeckte Spieleinsatz an den Tischen unterbunden wird.

➤ Veranstaltungsort und Veranstaltungshäufigkeit

Es darf sich um keine Örtlichkeit handeln, deren Ausprägung überwiegend auf die Veranstaltung von Pokerspielen ausgerichtet ist. Die Veranstaltung von Pokerspielen und Pokerturnieren lediglich einmal pro Woche am selben Veranstaltungsort kann als unbedenklich angesehen werden. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu betrachten, wobei die Durchführung von täglicher Veranstaltung nicht mehr als unbedenklich angesehen werden können. Weiterhin ist an einem Veranstaltungsort nur ein Pokerturnier zulässig.

➤ Gewinne, Sachpreise etc.

Die Art und der Wert des Sachgewinns sind entscheidend für die Beurteilung, ob ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel vorliegt. Bei unbedenklichen Unterhaltungsspielen werden ausschließlich nur geringwertige Sachpreise - bis zu einem Gesamtwert von 60,00 € - als unkritisch angesehen.

Ausgelobte Preise dürfen auch von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen jedoch nicht von einem Dritten gestellt werden, wenn dieser vom Veranstalter des Turniers für gewerblich oder geschäftsmäßig erbrachte Leistungen bei der Ausrichtung der Veranstaltung bezahlt wird (z. B. für die Anmietung der Räumlichkeiten oder die Bewirtung der Spielgäste).

Werden Zugangsberechtigungen zu weiteren Turnieren als Gewinne bereitgestellt dürfen diese die Wertgrenze von 60,00 € - einschließlich etwaiger Aufwendungen für die Anreise, Unterkunft etc. - nicht überschreiten.

Gegenüber der Ordnungsbehörde ist nachzuweisen, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt.

- Einsatz, Eintrittsgeld, Startgeld, Teilnahmegebühr etc. dürfen nicht zur Finanzierung von Gewinnen verwendet werden.  
Sobald Eintrittsgeld, Startgeld, Teilnahmegebühr oder andere verdeckte Spieleinsätze (wie z. B. erhöhte Getränkepreise) zur Finanzierung von Gewinnen (Sachpreise) eingesetzt werden, liegt ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel vor.
  
- Es darf keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen.  
Eventuell erzielte Überschüsse müssen Institutionen zufließen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körpersteuergesetzes erfüllen („steuerbegünstigte Zwecke“). Der Nachweis über den Zufluss des Überschusses beim Empfänger oder der Empfängerin ist zusammen mit der Bescheinigung des zuständigen Finanzamts für Körperschaften über die Gemeinnützigkeit des Empfängers der Senatsverwaltung für Finanzen vorzulegen.
  
- Jugend- und Spielerschutz
  - Die Teilnehmenden müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - Es ist auf die Suchtgefahr von Glücksspielen hinzuweisen.
  
- Anzeige für Pokerturniere  
Die Darlegungslast, dass die Voraussetzungen für ein öffentliches Glücksspiel nicht gegeben sind, liegt bei den Veranstaltenden.  
Aus der Anzeige muss hervorgehen:
  - Vollständige Personalien des oder der Veranstaltenden
  - Angaben zu Organisierenden und Lizenzgebenden
  - Angaben zu Ort und Zeit und Dauer der Veranstaltung
  - Angaben zu Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes
  - Angaben zum Ablauf der Veranstaltung und zu den Spielregeln
  - Angaben zur technischen Ausstattung
  - Höhe des Teilnahmebeitrags sowie detaillierte Kalkulation einschließlich von Nachweisen
  - Angaben zu eventuellen weiteren Kosten für die Spielgäste
  - Geschätzte Zahl der Teilnehmenden

- Aufstellung der Gewinne mit genauen Angaben zum Wert und zum Sponsor bzw. der Finanzierung
- Angaben zu Folgeturnieren und ggf. Nachweis, dass die Veranstaltung des Folgeturniers im Einklang mit den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt
- Angaben zu Dritten, die an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt sind
- Angaben zur Werbung

Aufgrund geltender Rechtsprechung und Forderung zur Eindämmung des Spielbetriebes wie zur Bekämpfung der Spielsucht dürfen Glücksspielunternehmen nicht als Sponsoren der Veranstaltung / Preise auftreten. Aus denselben Gründen darf während des Turniers keine Werbung für solche Unternehmen erfolgen.

Pokerspiele, die nicht den Kriterien des Glücksspiels im Sinne des § 284 StGB erfüllen, unterfallen dem Gewerberecht, sofern sie gewerbsmäßig veranstaltet werden und als „anderes Spiel“ gemäß § 33d GewO eingeordnet werden. Ein Gewerbe in diesem Sinne ist jede selbstständige, erlaubte, zum Zwecke der Gewinnerzielung vorgenommene, auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit. Fragen zur gewerberechtlichen Erlaubnispflichtigkeit der Veranstaltung sind im Einzelfall an das Gewerbeamt des jeweiligen Bezirkes zu richten.

Mit der Anzeige erklärt sich der oder die Veranstaltende bereit, Dienstkräften des Landeskriminalamtes und des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Zutritt zum Veranstaltungsort zu gewähren.

➤ **Verwaltungsverfahren**

Ergeben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Hinweise, dass der Tatbestand des öffentlichen Glücksspiels gegeben ist und sprechen keine anderweitigen Gründe für die Untersagung des Pokerturniers, wird formlos die Unbedenklichkeit der Veranstaltung bescheinigt. Voraussetzung hierzu ist aber der rechtzeitige Eingang (3 Wochen vor Durchführung) der Anzeige.

Unvollständige Angaben oder Nachfragen beim Gewerbe oder Finanzamt können die Bearbeitung verzögern.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der oben stehenden Ausführungen eine Strafanzeige wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die §§ 284 und 285 StGB und eine Untersagung für die Veranstaltung und Durchführung von entgeltpflichtigen Pokerspielen im Land Berlin gegeben ist.

Für weitere, über das Merkblatt hinausgehende Auskünfte werden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) Verwaltungsgebühren erhoben.

Das Landeskriminalamt, das zuständige Gewerbeamt und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe werden über jede geplante Veranstaltung informiert.